

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet haben und am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Ein Formular zur Anmeldung findet sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, mithin spätestens am

Freitag, dem 1. März 2019, 24.00 Uhr,

unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform zugehen:

Hauptversammlung MVV Energie AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
F +49 89 30903-74675
anmeldestelle@computershare.de

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiterhin (erstmals) die Möglichkeit an, sich online über das neu eingeführte Aktionärsportal zur Hauptversammlung anzumelden, das sie unter der Internetadresse

www.mvv.de/investoren

erreichen. Die hierfür benötigten Zugangsdaten sowie weitere Hinweise zur Nutzung werden den Aktionären mit der Einladung zugesandt.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich (1.) auf dem zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandten Anmeldeformular, das auch für die Vollmachtserteilung, die Erteilung von Weisungen an die von der Gesellschaft benann-

ten Stimmrechtsvertreter und zur Erteilung von Briefwahlstimmen genutzt werden kann, sowie (2.) online im Aktionärsportal.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahme- und Stimmrecht setzt danach auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich.

Bitte beachten Sie, dass Aufträge zu Umschreibungen im Aktienregister, die in dem Zeitraum vom 2. März 2019 bis einschließlich 8. März 2019 eingehen, erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 8. März 2019 verarbeitet und berücksichtigt werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 1. März 2019, 24.00 Uhr.

Mit einer Anmeldung zur Hauptversammlung geht für die betroffenen Aktien aber keine Sperre für die Veräußerbarkeit einher. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen. Da im Verhältnis zur Gesellschaft aber nur als Aktionär gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, kann eine Verfügung Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts haben.